

# **Satzung der Samtgemeinde Bardowick über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Notunterkünften in der Samtgemeinde Bardowick**

## **in der Fassung der 1. Änderung vom 17.01.2017**

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 98 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 in der zurzeit geltenden Fassung (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 576) hat der Rat der Samtgemeinde Bardowick in seiner Sitzung am 26.04.2016 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Notunterkünften in der Samtgemeinde Bardowick beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

1. Die Samtgemeinde Bardowick betreibt für die von unfreiwilliger Obdachlosigkeit betroffenen Personen Notunterkünfte. Für die Unterbringung und Betreuung / Eingliederungsunterstützung obdachloser Einzelpersonen bedient sie sich vereinbarungsgemäß ergänzend des Herbergsverein Wohnen und Leben e.V., soweit sie die Leistung nicht selbst erbringt.
2. Sofern die Unterkünfte des Herbergsvereins nicht ausreichen, stellt die Samtgemeinde in eigenen oder gemieteten Gebäuden und Gebäudeteilen weitere Räume als Notunterkünfte zur Verfügung. Zur Beseitigung einer bereits eingetretenen Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder zur Abwehr einer unmittelbar bevorstehenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung können aufgrund des § 8 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vorübergehend auch in Räumen und Wohnungen anderer Personen, die für die Obdachlosigkeit nicht verantwortlich sind, eingewiesen werden.
3. Die nachfolgenden Bestimmungen gelten sowohl für die Unterkünfte des Herbergsverein Wohnen und Leben e.V. als auch für Unterkünfte, die von der Samtgemeinde für diesen Zweck gemietet oder durch Einweisung zur Verfügung gestellt worden sind.
4. Obdachlose können keine Unterkunft beanspruchen, die als Dauerwohnung angemessen wäre. Die Notunterkünfte gewährleisten ein Unterkommen einfachster Art, das Schutz vor Unbilden der Witterung bietet, sowie Raum für die notwendigsten Lebensbedürfnisse und dem zum täglichen Leben unentbehrlichen Hausrat lässt. Auf die Unterbringung etwaiger anderer Möbel besteht kein Anspruch.
5. Die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Samtgemeinde Bardowick sind befugt, den Bewohnerinnen und Bewohnern Weisungen zur Nutzung der Unterkunft zu erteilen. Dies gilt auch gegenüber Besucherinnen und Besuchern, denen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Samtgemeinde Bardowick bei Zuwiderhandlung gegen die Benutzungsordnung oder gegen Weisungen ein Hausverbot erteilen können.
6. Den Bewohnerinnen und Bewohnern ist es untersagt, andere Personen in der Unterkunft aufzunehmen.
7. Für die Benutzung der von der Samtgemeinde Bardowick betriebenen Notunterkünfte erhebt die Samtgemeinde Bardowick Gebühren nach den folgenden Bestimmungen.

### **§ 2 Gebührenschildner**

1. Der/die Benutzer/in einer Notunterkunft ist Gebührenschildner/in und zur Zahlung der Gebühren verpflichtet. Sind Familien oder eheähnliche Gemeinschaften untergebracht, so haften für die Gebühren alle in der jeweiligen Obdachlosenunterkunft untergebrachten voll geschäftsfähigen Personen gesamtschildnerisch.
2. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

### **§ 3 Bemessung der Gebühren**

1. Die Benutzungsgebühr bemisst sich nach der Anzahl der in einer Berechnungsgemeinschaft (Familien oder eheähnlichen Gemeinschaften) nach SGB II oder SGB XII lebenden Personen.
2. Je Kalendermonat werden als Benutzungsgebühr für die Obdachlosenunterkunft festgesetzt:
  - a) 1 Person: 420,00 €
  - b) 2 Personen: 533,00 €
  - c) 3 Personen: 653,00 €
  - d) 4 Personen: 776,00 €
  - e) 5 Personen: 900,00 €
  - f) 6 Personen: 1.021,00 €
  - g) je weitere Person 102,00 € zusätzlich.
3. Bei Nutzung einer Unterkunft als Gemeinschaftsunterkunft wird je Person eine pauschale Nutzungsgebühr von monatlich 300,00 € erhoben.

Abweichend von den Absätzen 1 bis 3 entspricht die Gebühr für die Unterbringung in Hotels und Pensionen sowie angemieteten Unterkünften den tatsächlich von der Samtgemeinde Bardowick zu zahlenden Unterbringungskosten, wenn diese die o.g. Beträge überschreiten. Gleiches gilt auch für die vereinbarungsgemäßen Unterbringungskosten, die der Herbergsverein Wohnen und Leben e.V. der Samtgemeinde Bardowick in Rechnung stellt. Ebenfalls abweichend von den Absätzen 1 bis 3 entspricht die Gebühr bei einer Inanspruchnahme Nichtverantwortlicher (vergl. § 1 Nr. 2 der Satzung) den tatsächlich der Samtgemeinde Bardowick entstehenden Kosten, sofern diese die o.g. Beträge überschreiten.

4. Nebenkosten der Unterbringung sind in den o.g. Beträgen bereits enthalten. Die o.g. Gebührensätze enthalten dabei jeweils auch eine Heizkostenpauschale in Höhe von 30,00 € pro Person.

### **§ 4 Teilbenutzung, vorübergehende Abwesenheit**

1. Werden Unterkunftseinheiten nur teilweise benutzt, so entsteht kein Anspruch auf Gebührenrück-erstattung.
2. Der/die Benutzer/in wird von der Entrichtung der Benutzungsgebühr nicht dadurch befreit, dass er/sie durch einen in seiner Person liegenden Grund an der Ausübung des ihm/ihr zustehenden Benutzungsrechtes verhindert ist.

### **§ 5 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr, Billigkeitsmaßnahmen**

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Einzug oder dem in der Zuweisungsverfügung genannten ersten Tag der Nutzung in die Obdachlosenunterkunft und endet mit Ablauf des Tages, an dem eine vollständige Räumung der Unterkunft erfolgt ist.
2. Die Gebührenschuld entsteht mit Ablauf des Kalendermonats. Insoweit wird für Nutzungszeiten, die nicht einen vollen Monat betragen, für jeden Tag der Gebührenpflicht  $\frac{1}{30}$  der Monatsgebühr berechnet.
3. Die Gebühren nach § 3 sind monatlich zum 05. des Folgemonats fällig. Die Gebühren nach § 3 sind nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Gebühren nach § 4 Nr. 2 werden mit ihrer Entstehung fällig. Sie sind mit Fälligkeit an die Samtgemeindekasse unter Angabe der Unterkunft und des Kassenzeichens zu zahlen.
4. Entsteht durch die Heranziehung zu den Gebühren nach den Vorschriften dieser Satzung eine unbillige Härte, so kann im Einzelfall eine abweichende Entscheidung getroffen werden.

**§ 6**  
**Inkrafttreten**

1. Diese Satzung tritt am 01.05.2016 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung von Obdachlosenunterkünften bzw. Asylunterkünften in der Samtgemeinde Bardowick vom 23.09.2003“ außer Kraft.

Bardowick, 26.04.2016

Luhmann  
Samtgemeindebürgermeister

---

Ursprüngliche Fassung vom 26.04.2016  
Amtsblatt LK Lüneburg Nr. 07/2016, vom 12.05.2016

1. Änderung vom 17.01.2017, § 3  
Amtsblatt LK Lüneburg Nr. 03/2017, vom 16.02.2017